

# Abteilungsordnung



## Breiten- und Freizeitsport

Änderungsstand: 12.02.2026

# Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Breiten- und Freizeitsport

TURN- UND  
SPORTVEREIN  
EHNINGEN  
1914 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - RECHTSFORM UND NAME .....	3
§ 2 - AUFGABEN UND ZWECK .....	3
§ 3 - MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 - ORGANE DER ABTEILUNG .....	3
§ 5 - ABTEILUNGSAUSSCHUSS .....	3
§ 6 - MITGLIEDSBEITRÄGE .....	4
§ 7 - ABTEILUNGSVERSAMMLUNG .....	5
§ 8 - DIE DELEGIERTEN .....	6
§ 9 - AUFLÖSUNG .....	6
§ 10 - INKRAFTTRETEN .....	6



#### § 1 - RECHTSFORM UND NAME

1. Die Abteilung Breiten- und Freizeitsport ist eine finanziell selbstständige, rechtlich unselbstständige Abteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.
2. Die Abteilung anerkennt die Satzung und die Ordnungen des TSV.
3. Die Abteilung führt den Namen "TSV Ehningen 1914 e.V. Abteilung Breiten- und Freizeitsport".

#### § 2 - AUFGABEN UND ZWECK

1. Die Abteilung Breiten- und Freizeitsport verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck, Aufgaben und Grundsätze sind in der TSV Satzung geregelt.

#### § 3 - MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist in der TSV Satzung geregelt.

#### § 4 - ORGANE DER ABTEILUNG

1. Der Abteilungsausschuss
2. Die Abteilungsversammlung

#### § 5 - ABTEILUNGSAUSSCHUSS

1. Dem Abteilungsausschuss gehören an:
  - Abteilungsleiter
  - Stellvertreter
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Bis zu 8 Beisitzer
2. Der Abteilungsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht nach § 7 in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen. Er entscheidet insbesondere über:
  - a) Haushaltsplan
  - b) Festlegung und Überwachung des Ordnungsbetriebes
  - c) Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
  - d) Neuanschaffungen bis zu EURO 2500.- Einzelwert.
  - e) Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen ist in der Satzung geregelt, der Abteilungsausschuss macht dazu Vorschläge.



3. Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses schriftlich ein und leitet diese. Der Abteilungsausschuss kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen. Dadurch entfällt die Verantwortung des Abteilungsausschusses nicht. Der Abteilungsausschuss kann jederzeit Mitglieder oder Übungsleiter mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Abteilungsleiter *oder* der stellvertretende Abteilungsleiter - anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 6 und 7 fallen. Er vertritt die Abteilung nach außen.
5. Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Jahresabschluss ist dem Abteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen; er ist von 2 Mitgliedern der Abteilung, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden und nicht dem Abteilungsausschuss angehören dürfen, jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
7. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über die Sitzungen des Abteilungsausschusses, sowie über die Abteilungsversammlung zu führen. Ihm obliegt der Schriftverkehr innerhalb der Abteilung. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

## § 6 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Entrichtung von Beiträgen ist in der TSV Satzung geregelt.
2. Ein Abteilungsbeitrag wird nicht erhoben. Für die Teilnahme an den Übungsstunden ist eine Gebühr zu entrichten (Ausgabe von Zehnerkarten). Bei kostenintensiven Sportprogrammen kann eine feste Kursgebühr erhoben werden. Die Gebühr ist abgestuft für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder bzw. für Erwachsene und Jugendliche / Schüler. Die Übungsstunden-Gebühren sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.



## § 7 - ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung
  - b) Entlastung des Abteilungsausschusses
  - c) Durchführung von Wahlen
  - d) Festsetzung der Gebühren zur Genehmigung im TSV Vorstand
2. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung für das ablaufende bzw. abgelaufene Jahr statt. Um die Antragsfrist der Delegiertenversammlung zur Tagesordnung einhalten zu können, ist die Abteilungsversammlung spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist einzuberufen (TSV Satzung) . Der Termin hierfür wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit bekannt gegeben.

Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung hat mindestens einen Bericht des Abteilungsleiters, des Kassiers, der Kassenprüfer, die Entlastung sowie die Neuwahlen zu enthalten.

3. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
5. Wahlen finden jährlich statt. Das Wahlverfahren bestimmt die Abteilungsversammlung
6. Der Abteilungsausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Es wird das rollierende Wahlsystem angewandt.

Im ersten Jahr werden gewählt:

- Abteilungsleiter
- Schriftführer
- 1 Beisitzer
- Jugendleiter



im zweiten Jahr werden gewählt:

- stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassier
- 1 Beisitzer

7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich mitgeteilt werden. Die unter Punkt "Verschiedenes" gestellten Anträge müssen behandelt, können aber erst in der nächsten Abteilungsversammlung entschieden werden.
8. Außerordentliche Abteilungsversammlungen hat der Abteilungsleiter aufgrund eines Beschlusses des Abteilungsausschusses oder aufgrund eines von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.

## § 8 - DIE DELEGIERTEN

1. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V.
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung bei der Abteilungsversammlung gewählt.

## § 9 - AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten Mitgliedschaft beantragten, und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Abteilung ist bei Auflösung dem Hauptverein zuzuführen.

## § 10 - INKRAFTTRETEN

Die Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung Breitensport vom 21.09.2010 und der Vorstandssitzung des TSV Ehningen vom 05.11.2024 in Kraft.

71139 Ehningen, den

Abteilungsleiter

stellvertretender  
Abteilungsleiter

Schriftführer